

**Tarifvertrag**  
**zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-**  
**Universität Frankfurt am Main**  
**(TV-EntgeltU-G-U)**

vom 22. Februar 2010

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main  
- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

- einerseits -

und

- andererseits -\*

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:** Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen,
  
- b) dbb tarifunion,  
vertreten durch den Vorstand

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U), des Tarifvertrages für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG) fallen.

## **§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

### **Protokollerklärung zu § 2:**

*Der Klammerzusatz „(einschließlich des Ausschlusses der Entgeltumwandlung und der Verhandlungszusage nach 1.3)“ in § 40 Absatz 4 des Tarifvertrages Altersversorgung findet ab 1. März 2010 keine Anwendung mehr.*

## **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Die/Der Beschäftigte hat Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro. <sup>2</sup>In beiderseitigem Einvernehmen können die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber vereinbaren, dass die/der Beschäftigte einen über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehenden Betrag ihres/seines Entgelts umwandelt.
- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV erreichen.

## **§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile**

- (1) Die/Der Beschäftigte kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.
- (2) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.
- (3) Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

## **§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs**

- (1) Die/Der Beschäftigte muss ihren/seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.

## **§ 6 Durchführungsweg**

<sup>1</sup>Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung der bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversicherten Beschäftigten ist dort durchzuführen. <sup>3</sup>Für die Beschäftigten, die aufgrund § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages Altersversorgung in der nach § 25 TV-G-U anzuwendenden Fassung bei der VBL freiwillig versichert sind, sowie für die Beschäftigten im Sinne des Sat-

zes 3 der Anlage 2 zum Tarifvertrag Altersversorgung ist die Entgeltumwandlung ebenfalls bei der VBL durchzuführen.

**§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt, unabhängig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung, am 1. März 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2011, schriftlich gekündigt werden.

Frankfurt, den 11. März 2010

gez. Unterschriften

## **Niederschriftserklärung zum TV-EntgeltU-G-U**

### **Zu § 5 Absatz 1:**

<sup>1</sup>Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main weist darauf hin, dass für die Durchführung der Entgeltumwandlung technische Vorarbeiten notwendig sind, die gewisse Vorlaufzeiten erfordern. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung wird deshalb in der Regel nur für Entgeltbestandteile möglich sein, deren Umwandlung mindestens zwei Monate vor ihrer Fälligkeit beantragt wurde. <sup>3</sup>Die Gewerkschaften nehmen dies zur Kenntnis.